

Frauen bei Scheidung künftig besser gestellt

Versorgungsausgleich wird neu regelt / Expertin: Jede Rentenanwartschaft wird für sich betrachtet und zwischen den Ehepartnern geteilt

Oberursel (ku) ■ Der Versorgungsausgleich - die Aufteilung der Rentenansprüche nach einer Scheidung - war bislang kompliziert. Am Dienstag tritt eine Neuregelung in Kraft. Sie sei überfällig gewesen, sagte Constanze Hintze, Geschäftsführerin von Svea Kuschel + Kolleginnen, einem Finanzdienstleister für Frauen, unserer Zeitung. Schließlich würden in Deutschland 33 Prozent aller Ehen geschieden. „Gerade beim Thema Rente erlebten wir hier viel Ungerechtigkeit.“

Künftig werde jede Rentenanwartschaft für sich betrachtet und zwischen den



Constanze Hintze

Ehepartnern geteilt. „Und zwar sofort am Ende der

Ehe“, erklärte Hintze. Bisher konnten beispielsweise Betriebsrenten häufig erst zum Rentenbeginn aufgeteilt werden. Doch zu diesem Zeitpunkt, mitunter Jahrzehnte nach der Trennung, hätten viele Geschiedene den Kontakt zueinander längst verloren.

„Das ist nun vorbei. Alle Rentenrechte werden nun sofort direkt beim Versorgungsträger geteilt“, berichtete die Expertin. Sie erläuterte weiter: „Viele private Rentenmodelle wurden bisher dem Zugewinnausgleich zugeordnet, obwohl die Eheleute diese zur Alterssicherung aufgebaut hatten.“ Üb-

licherweise gebe es eine Ausgleichszahlung für die Frau, und die Police lief bis zum Rentenbeginn weiter komplett auf den Ehemann. Hintze: „Die Frau trug die kostenträchtige Anlaufphase mit, wurde aber von der ertragreichen Endphase der Rentenpolice ausgeschlossen.“ Denn die Ausgleichszahlung habe sich nach dem Zeitwert bemessen. Lebte das Paar in Gütertrennung, konnte es sogar sein, dass die Frau komplett leer ausgeht.

Auch diese Regelung werde geändert. Private Altersvorsorgeverträge - ausgenommen seien reine Kapital-

lebensversicherungen - würden ab Dienstag dem Versorgungsausgleich zugerechnet. Die Versicherungsgesellschaften müssten eine wertgleiche Teilung schaffen. „Im Ergebnis haben beide Partner eigenständige Verträge“, sagte Hintze.

„Der wahre Schatz der neuen Regelung ist das Wahlrecht, das jedem Ehepartner zusteht.“ Sie oder er kann bestimmen, wohin der Anspruch aus dem Versorgungsausgleich fließt. „Das hilft vor allem den Frauen, auch im Ruhestand finanziell auf eigenen Beinen zu stehen.“ Sie können nun etwa ihren Anspruch aus der Be-

triebsrente beispielsweise auf einen Riester-Vertrag umlenken, oder mit einer Einmalzahlung in eine private Rentenpolice den Grundstein für eine Zusatzrente legen. Der Vorteil ist klar, so Hintze: „Die Frau kann das Geld so anlegen, wie sie möchte und wie es ihren Bedürfnissen entspricht.“ Es sind lediglich einige Vorgaben des Gesetzgebers einzuhalten.

Sie warnt allerdings: „Dieser Schatz ist leider nur schwer zu heben: Das Wahlrecht ist schnell verpasst.“ Lediglich zwei Wochen stünden in aller Regel nach der Aufforderung durch das Fa-

miliengericht zur Verfügung. Verstreiche dieser Zeitraum ungenutzt, landet der Versorgungsanspruch entweder in der neu geschaffenen Versorgungsausgleichskasse oder bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hintze empfiehlt, sich frühzeitig Rat bei Fachleuten zu suchen, damit nichts versäumt wird und kein Anspruch verloren geht: „Hier sind juristische Fragen und die individuelle Finanz- und Lebensplanung eng miteinander verzahnt. Wenn Anwalt und Finanzberater Hand in Hand arbeiten, lässt sich das beste Ergebnis erzielen.“